



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Telefon
(0211) 871 01
Durchwahl
(0211) 871 2383

Düsseldorf

Aktenzeichen
IA 5/1.2.1

für den Ausschuss für
Innere Verwaltung

24.01.2000

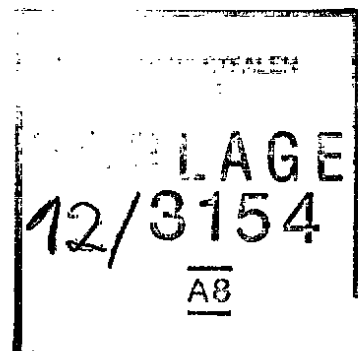
100-fach

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (Drucksache 12/4476)

Als Material für die am 3. Februar 2000 vorgesehene öffentliche Anhörung im Rahmen der Beratung der Novelle zum Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen durch den Ausschuss für Innere Verwaltung übersende ich eine Äußerung der Regierungspräsidenten Wolfram Kuschke (Arnsberg) und Jürgen Roters (Köln), mit der diese sich für den Verbleib der Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich bei ihren Behörden einsetzen.

Die Ausführungen der Regierungspräsidenten stimmen mit der von mir vertretenen Auffassung überein.


(Dr. Fritz Behrens)





Die Regierungspräsidenten
Bezirksregierungen Arnsberg und Köln

Arnsberg und Köln, ~~12~~ 01. 2000

Herrn
Innenminister
Dr. Fritz Behrens

40190 Düsseldorf

Innenministerium NRW
Ministerbüro
 M LMF 1. HS Presse Abt. V
Eingang 12. JAN. 2000
Bearbeitung 59/00
Rückpr.-Nr.
Vert.-Stab-Nr. Frist

Zuständigkeit der Bezirksregierungen in der Datenschutzaufsicht

Sehr geehrter Herr Minister,

die anhaltende Diskussion um die Verlagerung der Datenschutzaufsicht für den nicht-öffentlichen Bereich weg von den Bezirksregierungen hin zur Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen (LfD NW) veranlasst uns, unsere Auffassung, die Datenschutzaufsicht bei den Bezirksregierungen Arnsberg und Köln zu belassen, nochmals darzulegen:

Der Novellierungsentwurf zum Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW) in der im Dezember 1999 in den Landtag eingebrachten Fassung sieht keine Änderung der Zuständigkeiten vor. Dennoch ging es in der Diskussion zur ersten Lesung dieses Entwurfes auch um die Übertragung dieser Zuständigkeit auf die Landesbeauftragte für den Datenschutz.

Die Argumentation der Landesbeauftragten auch anderer Bundesländer, die die Aufsicht über den nicht-öffentlichen Bereich erhalten wollen, überzeugt nicht. Auch aus rechtlichen Gründen gibt es keine Veranlassung, die Zuständigkeiten zu verändern.

Die Bezirksregierungen verfügen über mehr als 20 Jahre Erfahrung und Wissen aus der Datenschutzaufsicht für den nicht-öffentlichen Bereich.

Die Bedeutung, die dem Datenschutz beigemessen wird, zeigt sich unter anderem darin, dass mit Blick auf den Schwerpunkt der Unternehmen, die Tele- und Mediendienste in der Rhein-schiene betreiben, bei der Bezirksregierung Köln aus eigenen personellen Ressourcen zwei zusätzliche Stellen im Datenschutz geschaffen wurden.

Die neuen Aufgaben der Datenschutzkontrolle in den Informations- und Kommunikationsbranchen wurden erfolgreich angegangen. Die im Bereich der Tele- und Mediendienste seitens der Bezirksregierung Köln durchgeführte Umfrage und das danach entwickelte und in Nordrhein-Westfalen abgestimmte Prüfungskonzept wurden bundesweit diskutiert und dienten in anderen Bundesländern auch als Vorbild für das eigene Vorgehen. Gleiches gilt für die Beratungstätigkeit in der Datenschutzaufsicht, insbesondere auch bei den Unternehmern aus dem Multimedienbereich, die einen Arbeitsschwerpunkt gebildet hat und weiterhin darstellt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat in diesem Zusammenhang die Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für den Datenschutz als ein wichtiges Jahresziel für das Dezernat 21 bestimmt. Nur der mündige, seine Datenschutzrechte kennende und wahrnehmende Bürger ist dabei ein wesentlicher Grundstein für die Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich.

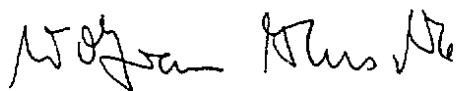
Gleichzeitig ist durch die Aufteilung der Aufsicht zwischen Arnberg und Köln eine größere räumliche Nähe zu den Unternehmen gegeben als bei einer Zentralisierung bei der LfD. Zeitverluste durch weitere Anreise mit der Folge der Verringerung der Effektivität und der Anzahl der Prüfungen werden vermieden. Bei den Prüfterminen können durch kürzere Anreisewege Reisekosten gespart werden.

Ebenfalls ist der Argumentation, durch eine Zentralisierung bei der LfD entstünden Synergieeffekte und eine Effizienzsteigerung entgegenzuhalten, dass es Synergieeffekte durchaus auch durch die Ansiedlung des Datenschutzes bei den Bezirksregierungen gibt. Bei den Bezirksregierungen wird durch die Nähe zum Gewerbebereich, zum Medizinal- und Pharmaziebereich Erfahrungswissen aus anderen Sachgebieten eingebracht, das datenschutzrechtlichen Prüfungen in diesen Bereichen zugute kommt.

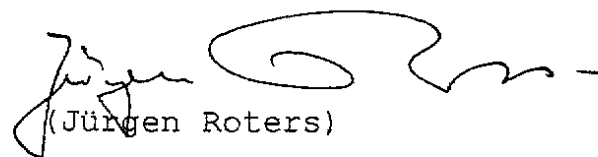
Es besteht daher weder die rechtlich begründete Notwendigkeit für eine Neuordnung der Datenschutzaufsicht, noch ist sie mit Blick auf die bisherige oder künftige Aufgabenwahrnehmung zu rechtfertigen.

Wir bitten Sie daher weiterhin um Ihre Unterstützung in der um die Frage der künftigen Zuständigkeiten geführten politischen Auseinandersetzung.

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfram Kuschke)



(Jürgen Roters)

Anlage

Frau Moors
Dezernat 21
Köln, 16.12.99

Vermerk

Rechtliche Diskussion über eine Neuordnung der Datenschutzaufsicht in Umsetzung der EG-Richtlinie vom 24. Oktober 1995

Die Argumentation der Landesbeauftragten auch anderer Bundesländer, die die Aufsicht für den nicht-öffentlichen Bereich erhalten wollen, überzeugt nicht.

In den Vordergrund wird stets die Behauptung gerückt, die noch in das nationale Bundesdatenschutzgesetz umzusetzende EU-Richtlinie erfordere die Neuordnung der datenschutzrechtlichen Zuständigkeiten in Deutschland. Abgeleitet wird dies unter Berufung auf die Auslegung seitens Herrn Prof. Simitis des Wortlautes von Art. 28 Abs. 1, S. 2 der Richtlinie. Dort ist bestimmt, dass "diese Stellen (die Kontrollstellen) die ihnen zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen".

Gemeint ist hier aber die völlige Unabhängigkeit von den zu Kontrollierenden in der Aufgabenwahrnehmung, nicht die institutionelle Unabhängigkeit. Dies ist keineswegs eine unzulässige, weil überflüssige Interpretation des Wortlautes. Denn, wer die Entstehungsgeschichte der EG-Richtlinie verfolgt hat, weiss, dass es durchaus Stimmen in der Wirtschaft gegeben hat, die weg von der staatlichen Kontrolle hin zur reinen Selbstkontrolle der Wirtschaft beispielsweise durch die betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder den Handels- und Anwaltskammern vergleichbaren Stellen wollten.

Auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Herr Dr. Jacob, der 1994 in Brüssel bei der abschließenden Beratung von Art. 28 in der zuständigen Arbeitsgruppe den Vorsitz führte, hat öffentlich zuletzt auf der größten Datenschutzfachtagung in Deutschland (DAFTA) am 19.11.99 betont, dass im Zuge der Verhandlungen das deutsche System der getrennten Datenschutzkontrolle für den öffentlichen und privaten Bereich nicht infrage gestellt werden sollte. Darauf zielte bereits der Beschluss des Bundesrates vom 13.12.90 (BR-Drs. 690/90): "Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass wegen der EG-Richtlinie das in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Kontrollsystem einschließlich der Kontrollbefugnisse nicht geändert werden muß". Nur, weil die beteiligten Ländervertreter (NRW und Bayern) insoweit keinerlei Zweifel hatten, stimmte der Bundesrat der Richtlinie zu.

Auch Grundsätze der Verfassung stehen einer Übertragung der Aufsichtsbefugnisse für den nicht-öffentlichen Bereich auf die LfD nach deren Rechtsstellung entgegen.

Nach § 22 DSG NW (ebenso der Novellierungsentwurf) untersteht die Landesbeauftragte weder der Fach- noch der Rechtsaufsicht - anders als der Bundesbeauftragte, der der Rechtsaufsicht der Bundesregierung untersteht -. Eine Abwählbarkeit innerhalb der Amtszeit ist nicht vorgesehen.

Dieser Unabhängigkeit entspricht es, dass die LfD keine ordnungsrechtlichen Eingriffsbefugnisse besitzt. Sowohl im öffentlichen als auch im nicht-öffentlichen Bereich liegt die Zuständigkeit für ordnungsrechtliche Maßnahmen bei den Bezirksregierungen.

Bei einer Übertragung von Eingriffsbefugnissen müsste auch die unabhängige Stellung der LfD geändert werden. Nach Art. 20 Abs. 2 GG kann es im Rechtsstaat keine "vierte Gewalt" geben, die Eingriffsbefugnisse gegenüber dem Bürger besitzt und keiner - nicht einmal rechtlichen Kontrolle - durch die Regierung unterliegt.

Auch eine Aufspaltung in öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich innerhalb der Zuständigkeit der Landesbeauftragten, bei der die Auslegung von Rechtsbegriffen je nachdem nach Auslegung der LfD oder nach Wahrnehmung der Rechtsaufsicht durch die Regierung erfolgen würde, ist nicht sinnvoll. Konflikte wären vorhersehbar.

Eine Übertragung der Zuständigkeit für den nicht-öffentlichen Bereich auf die LfD ist daher aus der Umsetzung der EG-Richtlinie nicht abzuleiten.


(Moors)

1000